

## **Polizeibeiräte in NRW – Zur Kontrollinsuffizienz eines kommunalen Gremiums**

von Richard Kelber

### **Rechtliche Grundlagen und Befugnisse der Polizeibeiräte heute**

Die Polizei ist heute eine Landesbehörde in der Zuständigkeit des Innenministers. Als Überbleibsel aus der Zeit der kommunalen Zuständigkeit für die Polizei in der Nachkriegszeit existieren in Nordrhein-Westfalen bei allen Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte. Die notwendigen Regelungen trifft das Polizeiorganisationsgesetz in den §§ 15-19. Es heißt dort (§ 15):

„(1) Bei den Kreispolizeibehörden und Regierungspräsidenten bestehen Polizeibeiräte.

(2) Der Polizeibeirat bei einer Kreispolizeibehörde hat 11 Mitglieder.

(3) Der Polizeibeirat beim Regierungspräsidenten besteht aus je einem Mitglied der Polizeibeiräte der Kreispolizeibehörden des Regierungsbezirks.“

Die nachfolgenden Ausführungen sind ausschließlich den Kreispolizeibeiräten gewidmet, da über das Wirken der Beiräte bei den Regierungspräsidenten selbst auf informellem Weg nur schwer etwas in Erfahrung zu bringen ist.

Die Mitgliedschaft in den Beiräten bei den Kreispolizeibehörden ist in § 17 des Gesetzes normiert:

„(1) Die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreter im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlsystem.“

Dabei können auch „Sachkundige Bürger“ benannt werden, also wahlberechtigte Bürger, die nicht in den jeweiligen kommunalen Vertretungen Mitglied sind. Sie dürfen jedoch nicht in der Überzahl sein.

(2) „Bei zusammengefaßten Polizeibezirken wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreter nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirks.“

Diese Regeln für die Wahl der Mitglieder haben nach der Kommunalwahl 1984 dazu geführt, daß DIE GRÜNEN in 34 der 49 Polizeibeiräte bei Kreispolizeibehörden vertreten sind.

Zur Zeit sind DIE GRÜNEN dabei, die Zusammenarbeit zwischen ihren Vertretern in den Polizeibeiräten und den Erfahrungsaustausch zu organisieren, um der Arbeit mehr Schlagkraft geben zu können.

Über die Aufgaben der Polizeibeiräte heißt es in § 16 des Polizeiorganisationsgesetzes:

„(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit (nicht Tätlichkeit – RiKe) der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei heranzutragen.“

Die Gewichtung ist zu beachten: Der Polizeibeirat soll „die Tätigkeit der Polizei **unterstützen**“, aber „Wünsche der Bevölkerung an die Polizei **heranzutragen**“. Damit ist ziemlich deutlich definiert, auf wessen Seite der Beirat zu stehen hat.

„(2) Der Polizeibeirat berät mit dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht. Der Leiter der Polizeibehörde unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen derartiger Angelegenheiten. Darüberhinaus berichtet der Leiter der Polizeibehörde zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibeirat dar.“

Was für „die Bevölkerung“ oder „die Selbstverwaltung“ von Bedeutung ist, interpretiert der Dortmunder Polizeipräsident. Er berichtet in jeder Sitzung über die Arbeit einer Abteilung „seines Hauses“. Besonderen Vorzug genießen dabei Angelegenheiten des Straßenverkehrs. Sektionsstreifen und Mobile Wachen, Jugendmedienschutz (also Hardcore-Pornos), Prostitution, Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, Polizeipsychologie (Verhindern von Gewalt- und Verzweiflungstaten durch Gespräche), Lehrmittelsammlung („Kriminalmuseum“), Einsatzleitstelle der Polizei, die Arbeit der Pressestelle und Straßenkriminalität vervollständigen den Reigen. Alle diese Vorträge haben den Vorzug, daß der Polizeipräsident die Arbeit „seines Hauses“ in vollem Licht und ohne Schatten darstellen (lassen) kann. Mit allen Bereichen der polizeilichen Arbeit, die konfliktträchtig sind, befaßt sich die Polizeibehörde eher widerwillig. An einer regelmäßigen Berichterstattung

über die „Borussen-Front“ konnte sie nicht vorbei. Aber alle anderen Problembereiche mußten vom Polizeibeirat selbst auf die Tagesordnung gesetzt werden, um den Polizeipräsidenten zu einer Stellungnahme zu bewegen. Dabei ist „sein Haus“ selbstverständlich so clever, die Diskussion im Prinzip nicht zu verhindern, da dem Beirat nach Gesetz eine Berichterstattung zusteht. Aber daß der Polizeipräsident aktuelle Informationen über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses „so früh wie möglich“ an den Beirat weitergegeben hätte, habe ich noch nicht erlebt.

In der ersten Sitzung des Polizeibeirats war ich ein wenig verduzt, als der Polizeipräsident „souverän“ erklärte, der Polizeibeirat sei „kein Kontrollorgan“. Er werde deshalb auch nicht zu konkreten Einzelfällen Stellung nehmen und er werde auch keine Dienstaufsichtsbeschwerden dem Beirat vorlegen. Die Lektüre der Zeitschrift „Die Streife“, vom Innenminister herausgegeben, belehrte mich, daß der Polizeipräsident sich in gutem Einvernehmen mit seinem obersten Vorgesetzten weiß. Es heißt dort in der Ausgabe von Juni 1985:

„Der Beirat soll die Plattform sein, auf der regelmäßig, ggf. auch ad hoc, Polizei und Bevölkerung zu Aussprachen zusammentreffen. Der Polizeibeirat ist ein Gremium, das den Leiter der Polizeibehörde berät. Man geht davon aus, daß die Mitglieder größte Nähe zur Einwohnerschaft mit ihren Wünschen und Vorstellungen haben. Die gewählten Vertreter der Bevölkerung können deshalb Impulse wirksam werden lassen, die ein Auseinanderleben von Polizei und Bürger sowie Polizei und Selbstverwaltung verhindern. ... Allerdings muß gleich darauf hingewiesen werden, daß der Beirat keine Mitwirkungskompetenz bei speziellen Einsatzentscheidungen, etwa hinsichtlich der Methoden und Mittel, hat. Der Polizeibeirat ist auch kein parlamentarisches Kontrollgremium über die staatliche Polizeibehörde und kein Aufsichtsorgan über die Polizeivollzugsbeamten.“

Summa summarum: Der Polizeibeirat „ist zu hören“, seine Empfehlungen können jedoch in den Wind geschlagen werden. Eine Kontrolle ist nicht nur wegen des Informationsmangels über zu kontrollierende Angelegenheiten unmöglich. Schon der Sitzungsturnus degradiert das Gremium zu einer Plauderrunde. „Die Streife“: „Die Polizeibeiräte bei den Kreispolizeibehörden treten im Landesdurchschnitt sechsmal im Jahr für jeweils vier Stunden zusammen.“ „Durchschnitt“ heißt: In Coesfeld einmal und in Düsseldorf zwölfmal im Jahr.

„Die Streife“ nennt weitere Gründe dafür, daß der Beirat nicht einmal im Rahmen seiner Zuständigkeiten annähernd „kontrollierend“ wirken kann:

„Übrigens kann ein einzelnes Mitglied des Polizeibeirats keinen Bericht verlangen; diese Befugnis besitzt nur der Beirat in seiner Gesamtheit, notfalls aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses.“ Und: „die Art und Weise des Berichtes ist ebenfalls dem Behördenleiter anheimgegeben.“ Sollte also ein „Bericht“ tatsächlich – real oder formal – vom Beirat gewünscht oder nicht umgangen werden können, kann der Polizeipräsident, was der ehemalige Vorsitzende der GdP in Bielefeld gerne tut, ein Trommelfeuer von Worten und Sätzen, so daß keine wirkliche Beantwortung erfolgt ist: Niemand versteht, was er sagt.

Der Regelfall jedoch sieht anders aus. Die Geschäftsordnungen für die Polizeibeiräte sehen nämlich folgendes vor:

„Der Polizeibeirat soll zusammentreten, sooft es die Geschäftslage erfordert. In der Regel finden jährlich 4 Sitzungen statt (in Dortmund – RiKe). Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Dies gilt auch für den Antrag, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.“

Das heißt: Die Rechte, die eine in eine kommunale Vertretungskörperschaft gewählte Fraktion in jedem Ratsausschuß hat, sind hier außer Kraft gesetzt. Damit sind die Beratungsgegenstände in das Belieben derer gestellt, die dieses Quorum erreicht haben, was bei den GRÜNEN nirgends der Fall ist. Besonders bemerkenswert an dieser Regelung ist, daß die Fraktionen, die es von der Zahl her könnten, fast nie auf die Idee kommen, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder gar Anträge zu stellen. Mit umso größerer Bärbeißigkeit springen sie jedoch dem Polizeipräsidenten zur Seite, wenn es gilt, unangenehme Beratungsgegenstände, die ein Quertreiber von den GRÜNEN vorschlägt, von der Tagesordnung fernzuhalten. Das also, was in anderen gewählten Gremien der höchste Sinn der Arbeit von oppositionellen Minderheiten ist, nämlich „unangenehme“ Fragen zu stellen und damit Problemen auf den Grund zu kommen, gibt es im Polizeibeirat nur in sehr begrenztem Maße.

Die Nichtöffentlichkeit ist einer der wundesten Punkte, wenn man Sinn oder Unsinn des Polizeibeirats beurteilen will. Das Gesetz spricht vom Beirat als „Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei“. „Die Streife“ macht daraus: „Der Beirat soll die Plattform sein, auf der regelmäßig, ggf. auch ad hoc, Polizei und Bevölkerung zu Aussprachen zusammentreten.“ Das ist aber nachgerade absurd, weil „die Bevölkerung“ überhaupt keine Möglichkeit hat, Einfluß auf die Beratungsgegenstände zu nehmen und erst recht keine Möglichkeit, „mit der Polizei zu Aussprachen

zusammenzutreten“. „Die Bevölkerung“ ist aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Beratungen ausgeschlossen. „Die Streife“ hilft sich dabei mit einem Trick: „Man geht davon aus, daß die Mitglieder größte Nähe zur Einwohnerschaft mit ihren Wünschen und Vorstellungen haben.“ Damit ist die „die Bevölkerung“ außen vor.

### **Erfahrungen**

Meine Beurteilung lautete Anfang 1985 so: „Der Polizeibeirat ist ein Witz.“ Das ist ein wenig despektierlich, beruht jedoch auf der Erfahrung und Überzeugung, daß die meisten Mitglieder von Polizeibeiräten ein Verständnis der Polizei haben, das über die Funktion der „Polizei – Dein Freund und Helfer“ kaum hinausgeht. Angesichts weiterer Erfahrungen in diesem Sinne habe ich meine Beurteilung ein wenig revidiert: Was sich im Polizeibeirat abspielt, ist ein bürger(schaft)liches Trauerspiel. Dies hat zuallererst folgenden Grund: Die Mitglieder der staatstragenden Altparteien sind felsenfest von der Notwendigkeit der Polizei überzeugt, weil sie ebenso felsenfest davon überzeugt sind, daß auf andere als polizeiliche – und damit auch oft genug gewalttätige – Art und Weise persönliche, gesellschaftliche und politische Konflikte nicht gelöst werden können.

Zudem sind die Vertreter der staatstragenden Altparteien der felsenfesten Überzeugung, daß die bundesdeutsche Polizei, so wie sie heute ist, eine gesellschaftlich notwendige Institution ist. Der Abrüstungsgedanke spielt auf der Ebene der innerstaatlichen Gewalt überhaupt keine Rolle. Sollte es denn aufgrund der Beratung einzelner Ereignisse im Wirken der Polizei, die gemeinhin als „Polizeiübergriffe“ bezeichnet werden, möglich sein, die Fragwürdigkeit polizeilichen Handelns zu verdeutlichen, steht „Die Streife“ wieder hilfreich zur Seite: „Der Leiter der Polizeibehörde kann nicht gezwungen werden, Einzelheiten eines polizeilichen Sachverhalts bekanntzugeben, wenn er aus seiner Verantwortung heraus der Meinung ist, dies sei aus Sicherheitsgründen nicht angezeigt.“ Auf diese Weise wird es im Polizeibeirat von beiden Seiten her unmöglich, polizeiliches Handeln konkret zu thematisieren und in Frage zu stellen.

An einigen Beispielen sei dargestellt, wie die Beratungen des Polizeibeirats in der Regel ablaufen. „Eigentlich“ ist dies gar nicht möglich, weil Mitglieder von Polizeibeiräten „über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (haben), die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirats bekannt werden.“ „Die Streife“ hilft in dieser Frage ausnahmsweise einmal in anderer Weise als sonst: „Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ih-

rer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Die Beratungsgegenstände des Polizeibeirats haben fast alle „offenkundigen Tatsachencharakter“, und die Verschwiegenheit hat deshalb eher den Sinn, die Mitglieder vor Peinlichkeiten zu bewahren, wenn jemand aus dem Nähkästchen plaudert.

### **1. Namensschilder für Polizeibeamte:**

Auf Nachfrage erläuterte der „Behördenleiter“, daß er dagegen sei. Die Mehrheit des Polizeibeirats schloß sich ihm an, denn die Einwohner laufen ja auch nicht alle mit einem Namensschild durch die Gegend. (Die Einwohner können jedoch auch nicht auf gesetzlicher Grundlage Menschen anhalten, festnehmen, verprügeln...) „Der Behördenleiter“ verweist auf einen Erlaß des Innenministers, daß alle Polizeibeamten verpflichtet sind, sich auf Verlangen auszuweisen. Die Mehrheit glaubte das. Sie kannte den Erlaß nicht, der dem jeweiligen Polizeibeamten die Interpretation erlaubt, ob er durch Bekanntgabe seines Namens an der Ausübung seines Dienstes gehindert werden kann oder soll. Die vielen Beispiele, in denen Polizeibeamte sich geweigert haben, ihren Namen zu nennen oder ihre Karte auszuhändigen, überzeugten die Vertreter der staatstragenden Parteien nicht. Die Anonymität der Polizeibeamten soll gewahrt bleiben. Verdächtig sind diejenigen, die überhaupt auf die absurde Idee kommen, die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns anzuzweifeln und nach dem Namen zu fragen.

### **2. Rechtsanwaltsnotruf:**

Zwei DIN-A-3 große Schilder weisen im Dortmunder Polizeipräsidium darauf hin, daß es diese Einrichtung gibt, die auch außerhalb der Bürozeiten zur Verfügung steht. Die Anwälte, die den Notruf ins Leben gerufen haben, sind mit dieser Form der Bekanntgabe nicht zufrieden. Sie halten es für notwendig, daß jeder Festgenommene außerhalb der Bürozeiten nicht nur auf sein Recht hingewiesen wird, daß er einen Anwalt hinzuziehen kann, sondern auch darauf, wie dieser zu erreichen ist. Der Polizeipräsident wollte diese öffentlich geäußerte Kritik nicht annehmen. Die Behandlung im Polizeibeirat lief nach Schema 08/15. Der Behördenleiter stellte dar, daß nach den Erkenntnissen „seines Hauses“ die Anwälte sehr wohl zufrieden seien. Der Beirat war zufrieden. Der sinnvolle Vorschlag, doch einmal die Anwälte im Beirat zu hören, fand keine Gegenliebe. Fazit: „Wir sind doch nicht dazu da, den Verbrechern auch noch einen Anwalt zu besorgen.“ Diese Selbstherrlichkeit ließ sich auch durch einen konkreten Fall nicht erschüttern. Ein junger Mann war des Mordes verdächtig und verstrickte sich immer mehr in Widersprüchen. Ein Anwalt hätte ihn vor diesem verhäng-

nisvollen Verhalten bewahren können. Einige Tage Aufenthalt hinter Gittern war der Preis, bis der Täter gefunden war.

### **3. Dienstaufsichtsbeschwerde:**

„An die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht“, gibt es in Dortmund nicht. Dienstaufsichtsbeschwerden werden intern behandelt. Über die Anzahl der Beschwerden hinaus, die sowieso öffentlich bekanntgegeben wird, gibt es keine Auskunft. Auch die Vorlage der Beschwerden ohne Namensnennungen von Beschwerdeführern und Polizeibeamten soll nicht erfolgen. Eine Übersicht darüber, was die Beschwerdegegenstände sind, wird der Polizeibeirat nicht erhalten. Wie sagte doch ein in Dortmund tätiger Kommissar auf die Frage, was geschehe, wenn eine Dienstaufsichtsbeschwerde auf den Tisch kommt? „Dann setzen wir uns mit dem Kollegen zusammen und sehen zu, wie wir die Sache regeln können.“

### **4. Kundgebungseinsatz:**

Am Tag vor der Landtagswahl 1985 fand in Dortmund-Hörde eine Friedenskundgebung statt. Die Teilnehmer versuchten, einen Hochbunker mit Friedenstauben zu bemalen. Die „Freunde und Helfer“ mußten Bundes Eigentum schützen; es gab leichtverletzte Demonstranten, einer wurde mit vorgehaltener Pistole festgenommen. DIE GRÜNEN brachten diese Angelegenheit vor den Rat der Stadt Dortmund, der sie an den Polizeibeirat verwies. Bevor dort beraten werden konnte, wurde in informellen Gesprächen mit den Beteiligten die für die Polizei äußerst unangenehme Angelegenheit („prominente“ SPD-Vertreter waren auf der Seite der Friedensmaler) aus der Welt geschafft. Im Rahmen einer späteren Veranstaltung „durfte“ eine Bunkerwand bemalt werden.

Eine Beratung über die Un-Verhältnismäßigkeit der Mittel fand weder im Polizeibeirat noch im Rat der Stadt Dortmund statt. Die Angelegenheit sei „zur Zufriedenheit aller Beteiligten geklärt“, meinte der Vorsitzende des Beirats, der gleichzeitig Bürgermeister ist. Dem war nun gar nicht so. Es gab nämlich sehr unterschiedliche Stellungnahmen der Polizei zu dem Vorgang: Eine direkt nach der „Tat“ gegenüber der Presse und eine weitere in dem genannten informellen Gespräch mit den Beteiligten. Der gravierendste Unterschied: Direkt nach der „Tat“ wußte die Polizei anscheinend von einem Schußwaffeneinsatz nichts. Erst die „Vorwürfe“ der Friedensfreunde frischten das Gedächtnis auf. Die Polizei griff umgehend zu der „Erklärung“: Ein weglaufernder Demonstrant, der von einem Polizeibeamten ver-

folgt wurde, griff, sich umdrehend, in eine Tasche. Es „blitzte“ – und schon fühlte sich der Freund und Helfer bedroht.

### **5. FAP-Geleitschutz:**

Am selben Tag hatte die Polizei einer Versammlung der FAP Geleitschutz verschafft. Da die Neo-Nazis an dem geplanten Tagungsort nicht bleiben konnten – es gab zuviele Gegendemonstranten – bestellte die Polizei einen Bus und fuhr die Herrschaften an einen gegenüber der Öffentlichkeit geheimgehaltenen Ort. Dieses Vorgehen fand in Dortmund wenig Gegenliebe. Auch Sozialdemokraten, die schon im Zusammenhang mit Beratungen über die „Borussen-Front“ die verwegene Aussage gewagt hatten, die Polizei sei vielleicht auf dem rechten Auge blind, verlangten „Aufklärung“. Die war leicht gegeben: Die FAP als nicht verbotene Partei habe ein Recht darauf, ihre Versammlungen durchführen zu können. Die Art des Schutzes, die in diesem Fall angewendet worden war, findet man jedoch weder in Dortmund noch anderswo, wenn Linke demonstrieren. Doch zu einer Debatte ließen es die Altparteien-Vertreter nicht kommen.

### **6. Alltagsprobleme:**

Für Alltagsprobleme von Bürgern mit der Polizei hat der Beirat überhaupt keine Zeit. „Kinkerlitzchen“ ist die Bezeichnung dafür, daß die Polizei in zwei konkreten Fällen möglicherweise die Straftat**verfolgung** über die Straftat**verhinderung** gestellt hat.

a) In einer Dortmunder Tageszeitung stand zu lesen: „Polizei sah zu“. Folgendes war geschehen: Eine zivile Streife hatte zwei junge Männer dabei beobachtet, wie sie die Scheibe eines PKW einschlugen. Sodann liefen sie in eine nahegelegene Kleingartenanlage, aus der die Polizeibeamten „laute Aufbruchgeräusche“ hörten. Die Anlage wurde von weiteren Polizisten umstellt. Die jungen Männer kamen wieder „zum Vorschein“, waren aber für die unsportlichen Beamten zu schnell. „Bevor die Beamten zur Festnahme schreiten konnten, schlugen die beiden 19jährigen Täter die Scheibe eines dort geparkten Fahrzeugs ein.“ So die Pressemeldung der Polizei, für die zwei Menschen zu schnell waren, die „reichlich dem Alkohol zugesprochen hatten“.

Tatsache ist, daß die beiden jungen Männer zehn Minuten (!) Zeit hatten, nicht nur die Scheibe des PKW einzuschlagen, sondern auch noch den Versuch zu machen, das Radio auszubauen. Nach Ansicht von Beobachtern, hatte die Polizei reichlich Zeit gehabt, den PKW-Einbruch zu verhindern.

Sie hat dies nicht getan. „Kinkerlitzchen“, mit denen sich der Polizeibeirat nicht zu beschäftigen braucht?

b) Im Sommer 1984 wurde die Dortmunder Polizei benachrichtigt, daß in einer Gaststätte jemand sitze, der in Kürze mit einem weißen Ascona wegfahren werde, obwohl er betrunken sei. Die „Polizeistunde“ war vorbei, so daß die Beamten die Gaststätte hatten schließen und die Anwesenden darauf hinweisen können, daß sich die Heimfahrt mit dem PKW angesichts der Anwesenheit von Polizei nicht lohnt. Vor Gericht sagten die Beamten später auf die Frage, warum sie nicht in die Gaststätte gegangen seien: „Wir machen uns doch nicht lächerlich.“ Die Polizisten legten sich auf die Lauer, aber sie hatten „Pech“. Der weiße Ascona fuhr in südlicher Richtung weg, während sie in nördlicher Richtung warteten. Stattdessen kam ein bräunlicher Kadett des Wegs. Der Versuch, den Wagen zu stoppen, mißlang. Der Fahrer gab Gas und haute ab. Eine Verfolgungsjagd führte über Kamen nach Hamm, wo sie mit der Festnahme endete. Straftatbestände gab es reichlich: Fahren unter Alkoholeinfluß, Körperverletzung, Verstoß gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Betroffene hatte noch Glück. Die Folgen hätten schlimmer sein können als die vielen blauen Flecken, mit denen er morgens im Krankenhaus aufwachte. Und auch schlimmer als die 11 Monate Gefängnis auf Bewährung – trotz einschlägiger Vorstrafe wegen Körperverletzung. Aber das Gericht wußte, daß die Polizeibeamten bei der Festnahme möglicherweise etwas übersehen hatten: Der Festgenommene war ein Kollege vom Dortmunder SEK.

Auch „Kinkerlitzchen“, mit denen sich der Polizeibeirat nicht abzugeben braucht? Umgekehrt wird eher ein Schuh daraus. Solche Vorgänge – lieber festnehmen, als eine Tat verhindern – sind kein Einzelfall. Sie gehen nahe ans Selbstverständnis der Polizei und – bei öffentlicher Diskussion – der Polizei ins Mark.

### **Resümee**

Die vielfältigen Beispiele für alltägliche Polizeiübergriffe, die die Dortmunder Initiative „Bürger beobachten die Polizei“ zusammengetragen hat, werden nie Gegenstand der Beratungen sein. So werden die Mitglieder des Polizeibeirats auch nie die Gelegenheit erhalten, sich Gedanken darüber zu machen, ob diese „Übergriffe“ nicht vielmehr integraler Bestandteil der polizeilichen Arbeit sind. Eine solche Thematisierung der Polizei als Kern und Garant des innerstaatlichen Gewaltmonopols wird deshalb immer öffentlich stattfinden müssen – auf die Gefahr hin, daß diejenigen, die qua „Ehrenamt“ dazu berufen sind, sich der Auseinandersetzung nicht stellen.

Der Polizeibeirat dient dem Schein einer öffentlichen Begleitung und Quasi-Kontrolle des polizeilichen Handelns. Die Hauptursache für die Unmöglichkeit, polizei-relevante Themen aus kritischer Sicht diskutieren zu können, liegt darin, daß „die Polizei“ keine Institution jenseits von gut und böse ist, sondern mit den staatstragenden Parteien verfilzt, verbrüdet und verschwistert ist. Wenn also schon einmal polizeiliches Handeln in die öffentliche Diskussion geraten ist, müssen die parteipolitischen Genossen dazu beitragen, daß sich anbahnende Konflikte mit möglichst wenig oder keinem Image-Verlust für den Behördenleiter und die Polizei insgesamt gelöst werden.

Eine Kontrolle der Polizei ist durch den Polizeibeirat nicht möglich. Sie ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird selbst in den engen Grenzen, in denen sie andeutungsweise möglich wäre, nicht zugelassen oder abgeblockt.

Dennoch sollte nach wie vor die Aufgabe einer Opposition in diesem Gremium sein, zur Irritation beizutragen, um die Idylle „Die Polizei – Dein Freund und Helfer“ aufzubrechen. Das herrschende Selbstverständnis der Polizei und die herrschende Selbstverständlichkeit, mit der die Polizei immer wieder neu selbst definieren darf, was richtig und falsch an ihrem Handeln ist, müssen immer wieder angekratzt werden. Das macht nicht immer Spaß, weil mit der Kritik an der Polizei das innerstaatliche Gewaltmonopol im Zentrum der Auseinandersetzungen steht. Das darf die Opposition aber nicht hindern. Denn es geht nicht an, das Gewaltmonopol so zu definieren, daß die Polizei Gewalt ausüben muß. Wenn schon das Gewaltmonopol als Schritt zur Zivilisierung von Auseinandersetzungen jenseits von Selbst- und Lynchjustiz Geltung haben soll, so muß doch auch immer wieder die Forderung nach Gewaltfreiheit in die Debatte geworfen werden. Denn die Ausübung des Gewaltmonopols ist kein Freibrief, sondern ein Privileg, mit dem sehr sorgsam umgegangen werden muß. Dabei bedarf es keines Vertrauensvorschlusses für die Polizei. Die Uniform darf nicht länger ein Schutzmantel gegen Bürgerkritik sein.

(Aus: *Bürgerrechte & Polizei / Cilip, Nr. 1/1987, S. 74-83*)